

Anlagen zur Satzung des

**Reit- und Fahrvereins Horloffthal
Hungen e.V.**

gegründet 1928

Teil A Aufnahmebedingungen

Teil B Reitanlagenordnung

Teil C Gastreiter

/gez. Der Vorstand

Anlage A zur Satzung

Aufnahmebedingungen

lt. Vorstandsbeschluss vom 20. 04. 2021

- I. Anerkennung der Satzung
- II. Anerkennung der Hallenordnung
- III. Entrichtung folgender Beiträge

Beitragsordnung

1. Mitgliedsbeiträge

Erwachsene

- Im 1. Jahr € 60,-- im Jahr
- Folgejahre € 35,-- im Jahr
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre € 15,-- im Jahr

2. Voltigierbeiträge

- Voltigierer, Nachwuchs € 120,-- im Quartal
- Voltigierer, Einsteiger-Galoppgruppe € 144,-- im Quartal
- Voltigierer, Leistungsgruppe € 150,-- im Quartal
- Voltigierer im Leistungssport € 170,-- im Quartal

Eine Kündigung der Teilnahme am Voltigier-Training muss spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Quartalsende erfolgen.

3. einmalige Beiträge:

- bei Neueintritt mit 1 Pferd bzw. Anmeldung eines Pferdes € 100,--
- bei Anmeldung eines zusätzlichen Pferdes € 80,--
- bei Anmeldung von zusätzlichen Pferden entscheidet der Vorstand.
- Schlüsselkaution für den Hallenschlüssel € 50,--

4. Anlagennutzung

- Benutzung der Anlage (Anlage B Punkt X) € 150,--
oder 10 Arbeitsdienste
- Hallennutzung pro Pferd (Anlage B Punkt XI) € 80,--
zzgl. MwSt.

Anlage B zur Satzung

Reitanlagenordnung

Als Eigentümer ist der Reit- und Fahrverein Horlofftal Hungen e.V. für die Aufsichtspflicht und den Zustand der Reitanlage verantwortlich und somit jedes einzelne Mitglied.

Um der Aufsichtspflicht gerecht zu werden, wurde es erforderlich, eine Reitanlagenordnung zu erstellen, die das Reiten als solches in den Hallen und auf den Außenplätzen generell reglementieren soll.

Die individuelle Verständigung untereinander wird nach wie vor angestrebt.

I. Voraussetzung für die Anlagenbenutzung ist:

1. Die Mitgliedschaft im RuFV Horlofftal Hungen e.V. und die Eintragung in die Liste der Anlagennutzer.
2. Der Schlüssel für die Reithallen wird gegen Zahlung einer Kautions von EUR 50,-- pro Stück ausgegeben. Der Erhalt des Schlüssels wird per Unterschrift quittiert (pro Familie 1 Schlüssel).
Endet die Mitgliedschaft oder die Anlagennutzung, ist der Schlüssel gegen Rückgabe der Kautions an den Vorstand zurückzugeben.
Die Mitgliedschaft und die Hallennutzung können nur rechtsgültig beendet werden, wenn der Schlüssel an den Vorstand zurückgegeben wurde.
Bei Teilnahme am vom Vorstand angesetzten Reitstunden entfällt Punkt 2.
3. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung und regelmäßiger Impfschutz des Pferdes.
Bei Neukauf eines Pferdes ist der Pferdepass oder eine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung dem Vorstand vorzulegen.

II. Prinzipiell wird von Folgendem ausgegangen:

1. Dressurausbildung hat Vorrang vor Springausbildung.
2. Longieren oder Freilaufenlassen ist den Reithallen nur dann möglich, wenn in dieser Zeit kein anderer Reiter die Halle benutzen will.
3. Sind mehrere Reiter in der Halle, so hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer in seiner Dressurausbildung mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

III. Die Reitbahn

Die Reitbahnen sind grundsätzlich in einem Zustand zu halten, der es ermöglicht, sämtliche Hufschlagfiguren ohne Behinderung zu reiten. Hindernisse sind daher in der Reithalle nach der Springausbildung grundsätzlich auf den für sie vorgesehenen Platz zurückzustellen.

IV. Trainingsstunden sind:

1. Vom Vorstand anzusetzen.
2. 7 Tage vor dem geplanten Termin mit Datum versehen, am schwarzen Brett (Tafel) auszuhängen.
3. Grundsätzlich mit dem Reitlehrer abzurechnen.

V. Springausbildung:

Auf Wunsch kann vom Vorstand eine Halle für gesonderte Springstunden freigehalten werden, die gemäß Punkt IV./2. auszuhängen sind. Ansonsten ist die Bahn auf Verlangen in kürzester Zeit gemäß Punkt III. herzurichten.

VI.:

Während einer Reit-, Spring- oder Voltigierstunde, die die Voraussetzungen des Punkt IV erfüllt, steht die Halle, in der der Unterricht stattfindet, ausschließlich den Unterrichtsteilnehmern zur Verfügung.

VII.:

Bei Benutzung der Hallen und der Außenanlagen außerhalb des vom Verein angesetzten Reitbetriebes, entfällt der durch die Mitgliedschaft erworbene Versicherungsschutz.

VIII.:

Durch Unachtsamkeit entstandene Schäden sind vom Verursacher unverzüglich dem Vorstand zu melden und zu ersetzen.

IX.:

Bei Verstößen gegen diese Hallenordnung kann der Vorstand zeitweiliges Hallenverbot erteilen, bei groben Verstößen oder im Wiederholungsfalle die Hallenbenutzung ganz untersagen.

Auf den übrigen Anlagen des Vereins ist analog dieser Hallenordnung zu verfahren.

X.: Arbeitseinsatz:

Die Benutzung der Anlage wird mit 150,- € im Jahr in Rechnung gestellt. Dieser Betrag kann mit 10 Arbeitsdiensten abgearbeitet werden, 5 davon sind bei Veranstaltungen abzuleisten.

XI.: Hallenbenutzungsbeitrag:

Jährlich: **EUR 80,-- pro Pferd** zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

Der Hallennutzungsbeitrag wird vom Verein im Banklastschriftverfahren eingezogen.

Möchte jemand von der bestehenden Hallennutzung zurücktreten, so muss dies bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres dem Vorstand gemeldet werden. Ansonsten erfolgt die Abrechnung für das ganze Jahr.

Anlage C zur Satzung

Gastreiter

Auf vorhergehenden Vorstandsbeschluss können Gastreiter, die kein Vereinsmitglied sind, die Reitanlagen des RuFV Horlofftal Hungen e. V. gegen eine Gebühr von EUR 10,-- pro Pferd und Trainingseinheit zu speziellen Trainings- oder Förderungszwecken benutzen. Dies beinhaltet nicht die Kosten des Unterrichts.

Die Reiter sind damit nicht Mitglied des Vereins.

Der Verein übernimmt keine Versicherungspflicht für Gastreiter.

Gastreiter müssen Mitglied eines eingetragenen Pferdesportvereins sein. Reiter des Vereins, die keine Hallennutzung haben, können die Reithallen gegen eine Gebühr von EUR 5,-- pro Pferd und Trainingseinheit zu speziellen Trainings- oder Förderungszwecken benutzen. Dies beinhaltet nicht die Kosten des Unterrichts.